



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de. Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 4. Quartal 2013 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Beschluss zur Kernbrennstoffsteuer. Der 4. Senat richtet nun ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union, nachdem er das Kernbrennstoffsteuergesetz zu Beginn des Jahres bereits dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat. Es folgt ein Urteil auf die Klage eines Krankengymnasten, der sich gegen die Qualifizierung seiner Einkünfte als gewerblich (nur) zum Teil erfolgreich wehren konnte, und ein Beschluss in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem sich die Antragstellerin gegen den Widerruf ihrer Stromversorgererlaubnis gewendet hatte.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. März 2014.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Europarechtswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer? – Finanzgericht Hamburg richtet Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union

Das Kernbrennstoffsteuergesetz besteuert seit 2011 die Verwendung von Kernbrennstoff zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom. Die Klägerin wechselte im Juni 2011 die Brennstäbe in ihrem Kernkraftwerk, meldete pflichtgemäß Kernbrennstoffsteuer von rund 154 Mio. Euro an und erhob nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage.

In dem Verfahren eines anderen Betreibers hatte der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg das Kernbrennstoffsteuergesetz bereits dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Überprüfung vorgelegt (Beschluss vom 29.1.2013, Az. 4 K 270/11). Nach Ansicht des Senats ist das Gesetz mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungswidrig. Der Bund habe zu Unrecht seine Gesetzgebungskompetenz für Verbrauchsteuern in Anspruch genommen, denn die Kernbrennstoffsteuer besteuere keinen Verbrauch, sondern schöpfe Gewinne der Kernkraftwerksbetreiber ab. Das BVerfG hat noch nicht entschieden.

Nunmehr hat der 4. Senat im Hinblick auf die Kernbrennstoffsteuer einen Katalog mit Auslegungsfragen zum Europarecht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geschickt. Zunächst fragt er, ob der EuGH überhaupt wegen eines Gesetzes angerufen werden darf, das das anrufende Gericht bereits dem BVerfG zur Überprüfung vorgelegt hat. In der Sache selbst will der Senat insbesondere wissen, ob die europäische Energiesteuer-richtlinie die Erhebung einer Steuer auf die zur Erzeugung von elektrischem Strom eingesetzten Kernbrennstoffe verbietet. Möglicherweise sei die Kernbrennstoffsteuer unionsrecht-

lich als eine indirekte Steuer auf elektrischen Strom anzusehen und werde den Mitgliedstaaten durch die Verbrauchsteuersystemrichtlinie die Erfindung neuer Stromsteuern zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung verwehrt. Weiterhin werden dem EuGH auch Fragen zur Vereinbarkeit der Kernbrennstoffsteuer mit dem europäischen Beihilferecht und dem EURATOM-Vertrag vorgelegt.

Gegen den Beschluss vom 19.11.2013 ([4 K 122/13](#)) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Az. des EuGH ist noch nicht bekannt.

Nebeneinander ausgeübte gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit eines Krankengymnasten

Die Klägerin betreibt seit 2001 eine eigene Praxis für Krankengymnastik. Die Klägerin beschäftigte in den Streitjahren jeweils 4 bis 5 festangestellte Mitarbeiter, die jeweils 20 bis 30 Wochenstunden tätig waren. Im Jahr 2007 kam es in der Praxis zu einer erheblichen Auftragszunahme. Diese war von der Klägerin mit ihren angestellten Mitarbeitern alleine nicht zu bewältigen, so dass die Klägerin in den Streitjahren 2007 bis 2009 zusätzlich jeweils 3 bis 4 Honorarkräfte beschäftigte. Die Praxis verfügte in den Streitjahren über 4 zugelassene Behandlungsräume, wovon ein Raum ausschließlich von der Klägerin genutzt wurde.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Einkünfte der Klägerin aus ihrer Praxis als gewerbliche Einkünfte. Nach dem Umfang der Fremdleistungen - Gesamtumsatz rund 300 T€; Aufwand für Honorarkräfte 100 T€; Personalkosten über 50 T€ - liege keine eigenverantwortliche Tätigkeit der Klägerin mehr vor. Da somit weit über die Hälfte der Leistungen nicht unmittelbar von der Klägerin erbracht würden, könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass sämtliche Leistungen den vom Bundesfinanzhof (BFH) geforderten „Stempel der Persönlichkeit“ der Klägerin trügen.

Die hiergegen erhobene Klage war nur zum Teil erfolgreich. In seinem Urteil führt der 3. Senat aus, dass eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankengymnasten nur vorliege, wenn er - hinausgehend über Erstgespräch, gelegentliche Kontrollen und Abrechnungskontrolle - bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nehme und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese und zwischenzeitliche Kontrollen durchführe. Allerdings könne ein Krankengymnast *nebeneinander* sowohl eine gewerbliche (als Praxisinhaber) als auch eine freiberufliche Tätigkeit (als selbst Behandelnder) ausüben. Die Tätigkeiten seien steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung z. B. nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden könne. In dem entschiedenen Fall kam der 3. Senat unter Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren jeweils ein freiberuflicher Anteil von 25% des Gesamtgewinns als am wahrscheinlichsten anzunehmen sei.

Auf das Urteil des 3. Senats vom 10.9.2013, [3 K 80/13](#), wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VIII B 126/13.

Widerruf einer Stromerzeugererlaubnis

Der 4. Senat hatte über einen Eilantrag eines als Stromversorger tätigen Unternehmens zu entscheiden. Das Hauptzollamt (HZA) hatte ihm die Stromerzeugererlaubnis widerrufen. Mit dem Widerruf untersagte es die Nutzung der Erlaubnis und forderte die Antragstellerin zur unverzüglichen Rückgabe der erteilten Erlaubnisscheine auf.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung blieb beim Finanzgericht Hamburg ohne Erfolg. In seinem Beschluss vom 8. August 2013 führte der 4. Senat aus, der Widerruf sei bereits wegen Fehlens des Jahresabschlusses 2011 gerechtfertigt. Wegen wiederholter und massiver Verletzung ihrer Anzeigepflichten bestünden zudem Bedenken gegen ihre steuerliche

Zuverlässigkeit, vor allem habe sie das HZA weder über die Lieferung von Strom auch an Kunden ohne Erlaubnisschein informiert noch über die erheblichen Erhöhungen der gelieferten Strommengen. Der Stromsteueranspruch sei konkret gefährdet, zumal die Antragstellerin hohe Steuerbeträge schulde und den Strom nicht kostendeckend veräußere. Dass die Unternehmensgruppe, zu der die Antragstellerin gehöre, insgesamt Gewinne erziele, sei unerheblich. Vielmehr verstärke der Umstand, dass Aufwendungen und Erträge in unterschiedlichen Gesellschaften anfielen, die Gefährdungsprognose. Schließlich führe der Widerruf auch nicht zu einer unbilligen Härte. Eine Existenzbedrohung sei von der Antragstellerin nicht hinreichend dargelegt worden.

Die Vollziehung des Widerrufs werde nicht bereits infolge der Einspruchseinlegung gehemmt. Zwar bestimme § 361 Abs. 4 Satz 1 AO, dass die Einlegung eines Einspruchs, der sich gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung richte, ausnahmsweise die Vollziehung eines Bescheids hemme. Indes sei der Widerruf einer Stromversorgererlaubnis keine Gewerbeuntersagung, auch wenn der Verlust der Erlaubnis beim Betroffenen existenzbedrohende Probleme verursachen könne. Letztlich sei die Tätigkeit eines Versorgers durch den Widerruf nur insoweit betroffen, als ihm - zur Vermeidung einer Gefährdung der Steuerbelange - die Vorteile des in § 8 Abs. 1 ff StromStG geregelten Steueranmeldungssystems nicht mehr gewährt würden, und er wieder zur sofortigen Steueranmeldung und -entrichtung verpflichtet sei.

Der 4. Senat ließ in seinem Beschluss vom 8.8.2013 ([4 V 91/13](#)) die Beschwerde zu. Zwischenzeitlich hat der BFH die Beschwerde der Antragstellerin durch Beschluss vom 17.9.2013 (VII B 160/13) als unbegründet abgelehnt.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Bewertungsrecht: Bei der Grundstücksbewertung zur Einheitswertbestimmung ist weiterhin von den Wertverhältnissen im Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 auszugehen; seitdem wurde keine neue Hauptfeststellung mehr gesetzlich angeordnet. Im Ertragswertverfahren ist die hypothetische Mierte, die für die Mietobjekte nach Änderungen von Zuschnitt und Ausstattung zum Fortschreibungszeitpunkt 1.1.2006 nach den Wertverhältnissen von 1964 üblicherweise zu zahlen gewesen wäre, grundsätzlich anhand der seinerzeitigen örtlichen Mietenspiegel zu bestimmen, deren Heranziehung der Höhe nach nicht durch die Tabellenmieten des Zweiten Bundesmietengesetzes (2. BMietG) begrenzt wird. Auch wenn ein Steuerpflichtiger im Massenverfahren der Einheitsbewertung für die Zwecke der Grundsteuer keinen Anspruch auf ein Einzelgutachten hat, kann das Gericht ein Sachverständigen-gutachten einholen. Bei der Beweiswürdigung kann zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wenn er bei der Ermöglichung der Besichtigung der Räumlichkeiten nicht mitgewirkt und es etwa dem Gericht oder dem Sachverständigen überlassen hat, bei unvorbereitet tagsüber anwesenden Mietern um freiwilligen Einlass zu bitten, Urteil des 3. Senats vom 30.8.2013, [3 K 206/11](#) rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeld auf den Höchstbetrag von 5.000,00 € gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i. d. F. des JStG 2009 verstößt weder gegen Verfassungs- noch gegen Unionsrecht, Beschluss des 3. Senats vom 16.8.2013, [3 V 169/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Der auf einem zwischen Deutschland und Schweden pendelnden Fährschiff eingesetzter Koch kann Verpflegungsmehraufwendungen bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Dabei sind überwiegend die für Schweden geltenden Pauschbeträge anzusetzen, Urteil des 2. Senats vom 22.8.2013, [2 K 5/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: In Abgrenzung gewerblicher Vermietung von privater Vermögensverwaltung hat der 2. Senat entschieden, dass eine Fondsgesellschaft, die Container vermietet und nach Ablauf der Laufzeit des Fonds planmäßig verkauft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, wenn der Verkauf Teil eines einheitlichen Geschäftskonzeptes ist und der erzielte Veräußerungsgewinn maßgebend für die Attraktivität der Vermögensanlage ist, Urteil vom 14.8.2012, [2 K 242/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 101/13.

Einkommensteuer: Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Von einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist allerdings nicht auszugehen, wenn es nur eine begrenzte Anzahl möglicher Mieter - vornehmlich die Angehörigen des Steuerpflichtigen - gibt, weil er nichtabgeschlossene Wohnungen in dem von ihm selbst bewohnten Haus vermieten will und die wenigen in Betracht kommenden Personen nur ein zeitlich begrenztes Interesse an der Anmietung haben, Urteil des 3. Senats vom 26.9.2013, [3 K 181/11](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen kann ein Steuerpflichtiger, der ursprünglich unter falschem Namen in der Bundesrepublik Deutschland eingereist und ausländerrechtlich nur geduldet war, die Aufwendungen, mit denen er zu vermeiden suchte, dass seine falsche Identität vor seiner Eheschließung, die seinen Aufenthalt in Deutschland legalisierte, aufgedeckt und er abgeschoben wird, Urteil des 5. Senats vom 11.10.2013, [5 K 140/11](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VI B 143/13.

Einkommensteuer: Auf den Antrag eines Ehegatten auf Zusammenveranlagung hat der 2. Senat entschieden, dass das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten nicht mehr abweichend ausgeübt werden kann, wenn für einen Ehegatten die Steuer bereits bestandskräftig im Wege der Einzelveranlagung festgesetzt worden ist, Gerichtsbescheid des 2. Senats vom 1.8.2013, [2 K 279/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer, DBA-Recht: Unternehmen im Sinne des Art. 15 Abs. 3 DBA-Zypern 1974 kann nur ein Unternehmen gemäß Art. 8 Abs. 1 DBA-Zypern 1974 sein, das selbst internationalen See- und Luftverkehr betreibt. Zugleich muss dieses Unternehmen wirtschaftlicher Arbeitgeber des Besatzungsmitglieds im Sinne des Abkommensrechts sein. Eine andere Auslegung lässt sich auch nicht aus dem erst für Veranlagungszeiträume ab dem 1.1.2012 geltenden DBA-Zypern 2011 ableiten, denn es ergibt sich weder ausdrücklich noch konkludent aus dem Protokoll oder der Denkschrift (BT-DS 17/6259 S. 27), dass die von den Vertragsstaaten gewollte Regelung bezüglich des neuen Art. 14 DBA-Zypern 2011 rückwirkend auch auf das DBA-Zypern 1974 anzuwenden sein soll, Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 12.8.2013, [6 K 279/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 63/13.

Einkommensteuer, DBA-Recht: Tagegelder, die von der OSZE an Mitglieder einer OSZE-Mission gezahlt werden, sind Einkünfte aus unselbständiger Arbeit i. S. des DBA-Aserbaidschan. Der 1. Senat hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Abkommensrecht einschränkende Regelung des § 50d Abs. 8 EStG durch solche DBA verdrängt werde, die erst nach der Einführung dieser Regelung in das EStG in nationales Recht umgesetzt worden sind und keine dem § 50d Abs. 8 EStG entsprechende Regelung enthalten, Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 21.8.2013, [1 K 87/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 64/13.

Einkommensteuer, Tonnagesteuer: Die auf ein Schiff geleisteten Anzahlungen sind grundsätzlich als Vorleistung in einem schwebenden Vertrag auf eine vom anderen Vertragsteil zu erbringende Lieferung oder Leistung zu verstehen, die in die Anschaffungs- oder

Herstellungskosten eingehen. Ergibt sich aus der vertraglichen Gestaltung, dass die Anzahlungsvereinbarung den Charakter einer Finanzierung des zur Sachleistung verpflichteten Vertragspartners hat, so endet dieses Kreditgeschäft bei Ablieferung des Schiffes mit der Folge, dass das Wirtschaftsgut „geleistete Anzahlung“ aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und der Unterschiedsbetrag gemäß § 5a Abs. 4 Satz 2 EStG aufzulösen ist, Urteil des 2. Senats vom 14.8.2013, [2 K 32/13](#), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung, Prozesskostenhilfe: Im Rahmen der Prozesskostenhilfe besteht kein Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters, wenn Gegenstand der Klage die Anfechtung von Schätzungsbescheiden ist und mit den zur Begründung der Klage vorgelegten Steuererklärungen nur das im finanzgerichtlichen Verfahren erbracht wird, was zuvor schon Gegenstand außerprozessualer Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen gewesen ist, und die Prozessführung ohne fachkundige Hilfe zu bewältigen ist, Beschluss des 6. Senats vom 8.10.2013, [6 K 92/13](#), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung: Die Versäumung einer an einem Montag ablaufenden Klagefrist ist nicht unverschuldet und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher nicht zu gewähren, wenn der Kläger die Klage erst am Freitag zuvor im Ausland zur Post gegeben hat. Der Grundsatz, wonach bei Postsendungen davon ausgegangen werden darf, dass werktags aufgegebenen Sendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden, gilt nur für innerhalb des Bundesgebiets aufgegebenen Postsendungen. Für Postsendungen aus Polen ist mit einer Laufzeit von 2-3 Werktagen zu rechnen, Urteil des 4. Senats vom 16.10.2013, [4 K 26/13](#), rechtskräftig.

Kindergeld: Bei der Einkommensteuerfestsetzung und der Kindergeldfestsetzung handelt es sich um zwei unterschiedliche Verfahren; der Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich des inländischen Wohnsitzes für die Kindergeldfestsetzung nicht bindend. Ändern sich nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern nur die rechtliche Beurteilung durch das Finanzamt, liegen die Voraussetzungen für eine rückwirkende Änderung nach § 173 oder § 175 AO nicht vor. Die Änderungsvorschrift § 70 Abs. 2 EStG findet keine Anwendung, wenn die Familienkasse das Recht von Anfang an fehlerhaft angewendet hat, Urteil des 6. Senats vom 8.8.2013, [6 K 101/13](#), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer: Verpflichtet die vertragliche Gestaltung innerhalb eines internationalen Konzerns eine (Großmutter-) Gesellschaft, die Vergütung für bestimmte Managementleistungen im Konzern zu tragen, übernimmt dann aber ihre Enkelgesellschaft die Zahlung, so liegt eine vGA der Enkelgesellschaft an die Muttergesellschaft zu Gunsten der Großmuttergesellschaft als ihr nahestehende Person vor.

Die inländische Enkelgesellschaft haftet für die durch die vGA ausgelöste Kapitalertragsteuer der ausländischen Muttergesellschaft, sofern sie nicht nachweist, dass sie die Pflicht zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Der Haftungsbescheid ist auch dann hinreichend bestimmt, wenn er als Steuerschuldner fälschlich die Großmuttergesellschaft statt der Muttergesellschaft nennt. Die Inanspruchnahme der Enkelgesellschaft bedarf angesichts des Umstandes, dass der Steuerschuldner im Ausland ansässig ist, keiner besonderen Darstellung von Ermessenserwägungen, AdV-Beschluss des 2. Senats vom 18.10.2013, [2 V 110/13](#), Beschwerde nicht zugelassen, rechtskräftig.

Kostenrecht: Nach Gerichtskostenerinnerung kann das Gericht einen - über den Ansatz des Kostenbeamten hinausgehend - höheren Streitwert festsetzen, denn die im Fall einer Gerichtskosten-Erinnerung anzuwendenden speziellen Vorschriften des GKG gehen dem allgemeinen Verböserungsverbot vor. Die Streitwertfestsetzung des mit der Klagesache befassten Spruchkörpers bindet den Kostensenat bzw. dessen originären Einzelrichter,

Beschluss des 3. Senats vom 14.8.2013, [3 KO 156/13](#), rechtskräftig.

Kostenrecht: An der für die Erledigungsgebühr vorausgesetzten besonderen, auf die Erledigung gerichteten Mitwirkung des Anwalts fehlt es, wenn die Einigung über die Abhilfe auf der Nachreichung von bereits seit dem Einspruchsverfahren angeforderten Unterlagen beruht. Die Kosteneinigung beruht nicht auf einem besonderen Entgegenkommen der Klägerseite, wenn mangels rechtzeitigen Vorbringens für sie ohnehin kein Kostenerstattungsanspruch in Betracht kam, Beschluss des 3. Senats vom 24.9.2013, [3 KO 172/13](#), rechtskräftig.

Kraftfahrzeugsteuer: Ist ein Fahrzeug zur Nutzung als Wohnmobil ausgebaut, so scheidet eine Besteuerung als Lkw aus; erfüllt das Fahrzeug jedoch die gesetzlichen Anforderungen an ein Wohnmobil nicht, so ist es – nachdem § 23 Abs. 6a StVZO durch VO vom 2.11.2004 ersatzlos entfallen ist – gleichwohl nicht als Wohnmobil, sondern als Pkw zu besteuern. Eine Neufestsetzung der KraftSt kann - ohne Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit des früheren Kraftfahrzeugsteuerbescheids - rückwirkend von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem sich die Bemessungsgrundlage oder der einschlägige Steuersatz geändert hat und für alle Zeiträume vorgenommen werden, hinsichtlich derer die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, Urteil des 2. Senats vom 16.9.2013, [2 K 50/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Wer aufgrund von zeitlich befristeten Rahmenvereinbarungen über einen längeren Zeitraum im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist, ist mangels selbständiger Tätigkeitsausübung kein Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, auch wenn der Auftraggeber nach den geschlossenen Verträgen nicht zur Erteilung bzw. Annahme einzelner Aufträge verpflichtet ist, Urteil des 5. Senats vom 2.8.2013, [5 K 52/10](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn sich die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers nicht auf den Rechnungen findet. Die Nichtberücksichtigung verstößt weder gegen Unions- noch gegen Verfassungsrecht, Urteil des 2. Senats vom 14.8.2013, [2 K 125/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 103/13.

Umsatzsteuer: Fehlen die für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie unzutreffend, besteht für den Leistungsempfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Abrechnungspapiere müssen Angaben tatsächlicher Art enthalten, die eine eindeutige und mit begrenztem Aufwand leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist, ermöglichen, Urteil des 2. Senats vom 30.9.2013, [2 K 23/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Die Uneinbringlichkeit einer Forderung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist auch dann gegeben, wenn Entgeltforderungen in Darlehensforderungen umgewandelt werden, das Darlehen aber nicht zeitnah in angemessener Form zurückgeführt wird, Beschluss des 2. Senats vom 2.9.2013, [2 V 119/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Die Eingangsumsätze eines Unternehmers – hier eines gewerblichen Zwischenmieters – sind bei der Ermittlung des zulässigen Vorsteuerabzugs vorrangig darauf zu prüfen, ob sie direkt und unmittelbar den zum Vorsteuerabzug berechtigenden oder den den Vorsteuerabzug ausschließenden Umsätzen zuzuordnen sind. Andernfalls ist eine Aufteilung gem. § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen. Die Anwendung eines Flächenschlüssels ist für die Aufteilung der Vorsteuer aus nicht direkt zuzuordnenden Mietaufwendungen eines Zwischenvermieters vorrangig vor der Anwendung eines Umsatzschlüssels. Gegen die Rechtmäßigkeit der Regelung des § 15 Abs. 4 S. 3 UStG bestehen auf der Grundlage der Ent-

scheidung des EuGH vom 8. 11. 2012, C-511/10 keine Bedenken, Urteil des 1. Senats vom 24.9.2013, [1 K 194/11](#), Revision eingelegt, Az. des BFH V R 46/13.

Umsatzsteuer: Wer bei einem Umsatz als Leistender anzusehen ist, ergibt sich regelmäßig aus den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Vereinbarungen. Auch sogenannte Strohmangeschäfte sind anzuerkennen, wenn der Mittelsmann die Rechte und Pflichten des Geschäfts auch im Außenverhältnis ernstlich übernehmen will, selbst wenn der Vertragspartner die Strohmangeigenschaft kennt. Etwas anderes gilt allerdings für bloße Scheinverträge, bei denen Einigkeit besteht, dass der Mittelsmann nur seinen Namen hergibt, Urteil des 5. Senats vom 7.6.2013, [5 K 61/10](#), rechtskräftig.

Verbrauchssteuerrecht: Nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG in der ab dem 1.1.2007 geltenden Fassung wird nur der sog. Wärmestrom, nicht jedoch der sog. Kraftstrom von der Stromsteuer entlastet. Die Stromentlastung nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG wird nur für den Strom gewährt, der unmittelbar in die Elektrolyse einfließt, d. h. an den Elektroden anliegt, nicht jedoch für den Strom, der für Randbereiche der Elektrolyse, wie etwa die Bewegung des Elektrolyts, entnommen wird, Urteil des 4. Senats vom 11.9.2013, [4 K 133/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 52/13.

Zollrecht: Wird Antidumpingzoll nacherhoben, so trägt die Zollverwaltung die Beweislast dafür, dass die eingeführte Ware ihren Ursprung in dem mit Antidumpingzoll belegten Land hat und die Weiterverarbeitung in einem anderen Land nicht ursprungsbe gründend war. Erlässt die Zollbehörde den Abgabenbescheid unmittelbar vor Ablauf der Festsetzungsfrist unter Zugrundelegung einer unzutreffenden Rechtsansicht und ohne tragfähige Tatsachengrundlage und beginnt die Behörde erst während des Einspruchsverfahrens mit den erforderlichen Ermittlungen, so ist eine Klage gegen den „ins Blaue hinein“ erlassenen Bescheid auch ohne beendetes Vorverfahren gemäß § 46 FGO als „Untätigkeitsklage“ zulässig, Urteil des 4. Senats vom 16.8.2013, [4 K 93/12](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Hängt eine Befreiung von Zusatzzoll davon ab, ob sich die Ware im Zeitpunkt des Erlasses der Zusatzzoll-Verordnung bereits auf dem Seetransport befunden hat, so kommt es auf die Verladung auf das Seeschiff an; die Verladung auf ein Flussschiff, das die Ware zum Seeschiff transportierte, reicht hingegen nicht. Ein Konnossement belegt die Verladung nur hinreichend, sofern sein Beweiswert nicht erschüttert worden ist, etwa weil das in ihm angegebene Verladedatum im Widerspruch zu den ermittelten Containerläufen steht, Urteil des 4. Senats vom 11.9.2013, [4 K 35/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 191/13.

Zollrecht, Tarifierung: Ob bei einem Puzzlebuch dem Text bzw. Druckinhalt oder aber dem Puzzle übergeordnete Bedeutung beikommt, ist im Einzelfall zu ermitteln. Dass nach der Einreihungsverordnung (EG) Nr. 1655/2005 ein der dortigen Beschreibung entsprechendes Puzzlebuch als *Spielzeug* in Pos. 9503 KN einzureihen ist, steht der Einreihung eines anderen Puzzlebuchs als *Buch* in Pos. 4901 KN nicht entgegen, Urteil des 4. Senats vom 25.9.2013, [4 K 191/12](#), rechtskräftig.

Zollrecht, Tarifierung: Eine zum Einsatz in einem Drucker bestimmte Tintenkartusche ohne integrierten Druckkopf ist in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 b KN als Tinte in die Unterposition 3215 9000 90 KN und nicht als Teil für einen Drucker in die Unterposition 8443 9990 KN einzureihen, selbst wenn sie mechanische Teile zum Pumpen der Tinte beinhaltet sowie einen Chip, mit dem Daten über die in der Kartusche befindlichen Tinte zur Optimierung der Druckqualität an die im Drucker befindliche Steuereinheit übermittelt werden, Urteil des 4. Senats vom 23.9.2013, [4 K 162/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 202/13.

Zollrecht, Tarifierung: Werden Tomaten im Trocknungsvorgang gesalzen, ist dies eine über die in Pos. 0712 KN allein zulässige Trocknung hinausgehende Zubereitung der Tomaten. Daher sind getrocknete und gesalzene Tomaten, auch wenn sie noch nicht für den Endverbrauch zubereitet sind, in Pos. 2002 KN (und nicht in Pos. 0711 KN) einzureihen, sofern sie - jedenfalls in kleineren Mengen - ohne Gefährdung der Gesundheit verzehrt werden können, Urteile des 4. Senats vom 30.9.2013, [4 K 48/12](#), [4 K 73/12](#) – jeweils rechtskräftig – und [4 K 5/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 198/13.

Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg am **Mittwoch, den 26. März 2014** wieder einen **Tag der offenen Tür** veranstalten wird. Unter dem bewährten Motto „**Hinter die Robe geschaut**“ wollen wir der interessierten Öffentlichkeit zusammen mit dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht sowie dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg in der Zeit zwischen 9.00 und 16.00 Uhr die Möglichkeit geben, sich über „Justiz heute“ zu informieren. Dabei sollen die Besucher nicht nur Gelegenheit haben, das Haus der Gerichte zu besichtigen, sondern auch wieder an Gerichtsverhandlungen aus den Bereichen Straf-, Zivil-, Verwaltungs-, Steuer und Zollrecht teilnehmen können. Daneben wird der fiktive Fall eines „Kampfhundes“ Gegenstand von (gespielten) Verhandlungen in allen beteiligten Gerichtszweigen sein. Weiterer Schwerpunkt werden Berufsforen über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten im Bereich der Justiz sein. Außerdem gibt es Führungen durch das Haus der Gerichte sowie weitere Veranstaltungen und Ausstellungen rund um das Thema Justiz.

... dass für Klagen in Kindergeldangelegenheiten kein Kostenvorschuss mehr erhoben wird. Grundsätzlich ist die Klägerseite nach dem Gerichtskostengesetz verpflichtet, bei Klagerhebung eine vorab fällige Verfahrensgebühr (Vorschuss) von vier Gebühren zu entrichten. Seit dem ab 1.8.2013 maßgeblichen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMOG) beträgt der Mindeststreitwert 1.500 € und der nach Verfahrenserledigung auf die tatsächlich anfallenden Gerichtskosten zu verrechnende Vorschuss 284 €. Bei Klagen wegen Kindergeld und in Verfahren wegen einstweiligem Rechtsschutz gilt der Mindeststreitwert jedoch seit dem 1.8.2013 nicht mehr. Wird eine Klage wegen Kindergeld eingereicht, entfällt auch die Vorschussanforderung. Die Kosten werden nach Beendigung des Verfahrens gemäß der gerichtlichen Kostenentscheidung erhoben.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.